Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 6574.) Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, das gesammte Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen nach Maaßgabe des anliegenden Vertrages auf Preußen zu übernehmen.

§. 2.

Die zur Gewährung der Abfindungssumme in Höhe von drei Millionen Thaler erforderlichen Geldmittel werden durch eine verzinsliche Staatsanleihe beschafft, deren Betrag vom Jahre 1868. ab mit mindestens Einem Prozent jährlich zu tilgen ist.

§. 3.

Die Verwaltung dieser Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgungen finden die Bestimmungen der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852. (Gesetz-Samml. S. 75.) Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1867.

§. 5.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Vertrag

zwischen

der Königlich Preußischen Staatsregierung und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis,

betreffend

die Uebertragung des gesammten Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf den Preußischen Staat.

Vom 28. Januar 1867.

Zum Behuf der Uebertragung des gesammten Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf den Preußischen Staat ist zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch

den Geheimen Legationsrath Ernst von Bülow,
den Geheimen Postrath Heinrich Stephan und
den Regierungs-Assessor Otto Hoffmann,

und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, vertreten durch

den Ober-Postrath und vortragenden Rath Seiner Durchlaucht, Freiherrn Franz von Gruben und den General-Postdirektions-Assessor Wilhelm Ripperger,

der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht, Fürst Maximilian Karl von Thurn und Taxis für Sich, Seine Nachkommen und sämmtliche zur Erbfolge in die Postgerechtsame be-

berechtigten Agnaten und sonstigen Seitenverwandten überträgt Seine gesammten Postgerechtsame in sämmtlichen Staaten und Gebieten, in denen sich seither die Posten ganz oder theilweise im Besitze und Genusse des Fürstlichen Hauses befunden haben, vom 1. Juli 1867. an auf den Preußischen Staat.

Diese Staaten und Gebiete sind:

1) die Hohenzollernschen Lande,
2) das vormalige Kurfürstenthum Hessen,
3) das vormalige Herzogthum Nassau,
4) die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg,
5) die vormalige freie Stadt Frankfurt,
6) die an die Krone Preußen abgetretenen vormaligen Theile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen,
7) das Großherzogthum Hessen und bei Rhein,
8) das Großherzogthum Sachsen,
9) das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
10) das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha,
11) das Fürstenthum Reuß älterer Linie,
12) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie,
13) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft),
14) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (Oberherrschaft),
15) das Fürstenthum Lippe,
16) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
17) die freie und Hansestadt Lübeck,
18) die freie und Hansestadt Bremen,
19) die freie und Hansestadt Hamburg.

Es geht demnach das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen in seinem ganzen Umfange, mit allen Rechten und allem Zubehör an unbeweglichem und beweglichem Eigenthum, Inventarien, Utensilien u. s. w., Alles wie es steht und liegt, in das Eigenthum, den Besitz und Genuß des Preußischen Staates über.

Artikel 2.

Insbesondere gehen sämmtliche Seiner Durchlaucht dem Fürsten eigenthümlich zugehörigen Postgebäude und Postgrundstücke und überhaupt alle gegenwärtig für den Postbetrieb bestimmten Realitäten im ganzen Bereich des Fürstlichen Postbezirks so, wie sie sich dermalen im Besitz der Fürstlichen Postverwaltung befinden, nebst den darüber sprechenden Urkunden in das Eigenthum des Preußischen Staates über.

Die zur Beurkundung dieses Eigenthumsüberganges bei den Gerichten beziehungsweise Transskriptions- oder sonstigen Behörden nöthigen Schritte und Handlungen werden beide Theile durch Bevollmächtigte vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt die Königlich Preußische Regierung.

Insoweit sich in diesen Gebäuden Dienstwohnungen für Postbeamte befinden oder Theile derselben an Dritte vermiethet sind, tritt die Königlich Preußische Staatsregierung in die Miethskontrakte und die Verbindlichkeiten der Fürstlichen Verwaltung ein.

Ausgeschlossen von der Uebereignung bleibt das Gasthaus zu Meiningen.

In Frankfurt a. M. beschränkt sich dieselbe auf das sogenannte Rothe Haus auf der Zeil mit Ausschluß der Bestandtheile, welche zum Fürstlichen Palais in der Eschenheimer Gasse und dem sogenannten Weidenhof gehören.

Artikel 3.

Nicht minder werden sämmtliche, zum beweglichen Inventar der Fürstlichen Postverwaltung gehörigen Gegenstände, wie solche in den Seitens der einzelnen Postanstalten geführten Inventarienverzeichnissen eingetragen sind (namentlich auch die Postwagen, Eisenbahnpostwagen u. s. w.), desgleichen die Pferde in den Regieställen, und ebenso die gesammten Materialienvorräthe (z. B. an Monturen ꝛc., Heizungsmaterialien ꝛc.) an Preußen übereignet.

Stücke, welche in den Inventarienverzeichnissen u. s. w. sich nicht aufgeführt finden sollten, gehen gleichwohl mit über; umgekehrt steht die Fürstliche Verwaltung nicht ein für irrig aufgenommene Stücke.

Ausgeschlossen von dieser Uebereignung bleibt die Einrichtung beziehungsweise das Mobiliar der Wohnung des Fürstlichen General-Postdirektors zu Frankfurt a. M.

Artikel 4.

Die Bibliothek, die Kartensammlung und die Akten der Fürstlichen General-Postdirektion und der Ober-Postkasse, welche die Verwaltung der Posten betreffen und für den laufenden Dienst erforderlich sind, gehen an Preußen über. Jedoch werden der Fürstlichen Verwaltung in vorkommenden Fällen einzelne Akten aus der Zeit des Fürstlichen Postbetriebes auf Verlangen zur Einsicht oder Abschriftnahme mitgetheilt werden, unbeschadet des Rechtes zur Vernichtung unbrauchbarer Akten. Andererseits verpflichtet sich die Fürstliche Verwaltung, aus dem Fürstlichen Archive zu Regensburg einzelne Postakten, welche in Bezug auf die fernere Führung der Verwaltung ein Interesse für die Königliche Staatsregierung darbieten, derselben zur Einsicht oder Abschriftnahme mitzutheilen.

Artikel 5.

Mit dem Uebergange des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens gehen alle auf demselben ruhenden Lasten und Verwaltungsausgaben auf Preußen über.

Die Königliche Staatsregierung wird von dem Zeitpunkte des Ueberganges an das Fürstliche Haus gegen alle diesfälligen Ansprüche vertreten.

Die Königliche Staatsregierung tritt ein in die Postverträge der Fürstlichen Verwaltung mit anderen Deutschen oder außerdeutschen Postverwaltungen, desgleichen in die mit den Eisenbahnverwaltungen abgeschlossenen Transportverträge, die Posthaltereiverträge, sowie die in Beziehung auf den Postdienst abgeschlossenen Mieths-, Lieferungs- und sonstigen Verträge dieser Art. Sie erfüllt die Verpflichtungen und genießt die Rechte, welche aus diesen Verträgen für die Fürstliche Postverwaltung entspringen, vorbehaltlich anderweiter Verständigung mit den interessirten Theilen.

Artikel 6.

Werden aus der Zeit der Fürstlichen Verwaltung Ansprüche von Privaten oder

oder anderen Postverwaltungen gegen die Postanstalt erhoben, so hat zwar Seine Durchlaucht der Fürst für dieselben einzustehen; die Königliche Regierung wird jedoch, so oft sie solches im Interesse der Postverwaltung für angezeigt erachtet, nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Verwaltung zu Regensburg die Vertretung der Postanstalt in diesen Angelegenheiten übernehmen; sie wird alsdann dieselben mit aller Sorgfalt und nach bestem Ermessen, sei es im Wege der Güte, des Vergleichs oder des gerichtlichen Austrages, vollständig und nach allen Seiten hin für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung besorgen und erledigen, beziehungsweise in eintretenden Fällen Zahlung leisten; die Fürstliche Verwaltung wird diese Geschäftsführung in allen Stücken anerkennen und die Auslagen erstatten, insbesondere auch etwa entstandene Prozeßkosten ersetzen, letzteres, sofern der Prozeß im Einverständniß der Fürstlichen Verwaltung aufgenommen und fortgeführt worden ist. Zur Gültigkeit eines Vergleiches ist die Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten erforderlich.

In allen anderen Rechts- und Streitsachen der gedachten Art, in denen die Königliche Regierung sich nicht veranlaßt sieht, die Vertretung der Postanstalt zu übernehmen, und welche daher von der Fürstlichen Verwaltung selbst auszutragen sind, erklärt Seine Durchlaucht der Fürst vor denjenigen Gerichten Recht nehmen und geben zu wollen, zu deren Kompetenz die Streitsache gehört haben würde, wenn die Fürstliche Verwaltung fortbestanden hätte.

Artikel 7.

Die Bücher und Rechnungen über den gesammten Fürstlichen Postbetrieb werden mit dem 30. Juni 1867. abgeschlossen. Die in den Postkassen vorhandenen Baarbestände gehen auf Preußen mit über. Die Königliche Staatsregierung verpflichtet sich, die bis zu jenem Zeitpunkte auf Grund der Rechnungslegung sich ergebenden Reineinnahmen an Seine Durchlaucht den Fürsten, soweit es nicht schon geschehen ist, abzuliefern, vorbehaltlich der nachträglichen Ausgleichung wegen verbleibender Resteinnahmen und Restausgaben.

Zur Abscheidung des Kassen- und Rechnungswesens werden noch folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Alle Verwaltungs- und Betriebskosten werden bis ult. Juni 1867. Nachts 12 Uhr von der Fürstlichen Verwaltung getragen; von da ab werden dieselben von der Königlichen Regierung übernommen.
2) Die Einträge der Brief- und Frachtkarten, Personenzettel u. s. w., welche unter dem Datum des letzten Juni expedirt werden, oder mit diesem Datum versehen ankommen, fallen, auch wenn die Ankunft der Karten u. s. w. am Bestimmungsorte erst nach dem letzten Juni erfolgt, einschließlich des internen Porto, in die Rechnung der Fürstlichen Verwaltung.
3) Die Einnahme für die Beförderung von Personen, für Brief- und Fahrpostsendungen, welche erst nach Ablauf des letzten Juni expedirt werden, sowie für die Zeitungen, deren Abonnementsperiode am 1. Juli beginnt, fallen in die Rechnung der Königlichen Verwaltung, auch wenn die Erhebung der betreffenden Beträge vor dem 1. Juli stattgefunden hat. Die von den Fürstlichen Postanstalten erhobenen Beträge für Zeitungen

 mit

mit halb- oder ganzjährigem Abonnement werden pro rata an die Preußische Postverwaltung vergütet.

4) Die bereits verkauften, bis zum Tage der Uebernahme des Postwesens nicht verwendeten, Taxisschen Freimarken und Kouverts sollen vom Publikum innerhalb acht Wochen nach dem Uebergangstermin bei den Königlichen Poststellen gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden können; ebenso die Kouverts bestellter Korrespondenzen, wenn dabei durch Einlage in die Briefkasten eine, vom Tage der Uebernahme an unstatthafte Verwendung von dergleichen Frankomarken und Kouverts stattgefunden hat. Den Werthbetrag dieser Marken und Kouverts stellt die Königliche Postverwaltung sich bei der von ihr zu bewirkenden Rechnungslegung für den letzten Zeitabschnitt der Fürstlichen Verwaltung in Forderung.

Artikel 8.

Die bei der Postverwaltung in den im Artikel 1. genannten Ländern und Gebieten von Seiner Durchlaucht dem Fürsten angestellten Beamten werden in den Königlich Preußischen Postdienst mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen. Auch wird die Königliche Regierung das auf Grund von Dienstkontrakten verwendete untere Postpersonal nach Maaßgabe dieser Kontrakte übernehmen.

Artikel 9.

Die Beamten der Fürstlichen General-Postdirektion zu Frankfurt a. M. wird die Königlich Preußische Staatsregierung bei sich bietender Gelegenheit im Königlich Preußischen Postdienst unter Fortgewährung ihrer gegenwärtigen Diensteinkünfte verwenden, soweit sie eine solche Verwendung wünschen und dazu qualifizirt sind. Es wird dabei auf ihre bisherige Dienststellung nach Möglichkeit billige Rücksicht genommen werden. Auf die Pensionsverhältnisse dieser Beamten finden, sobald sie in den Königlichen Dienst übergetreten sind, die für die Königlich Preußischen Postbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Denjenigen Beamten der Fürstlichen General-Postdirektion in Frankfurt a. M., welche weder in Königliche noch in anderweite Fürstliche Dienste übernommen werden, wird die Königliche Staatsregierung Pensionen gewähren. Auch wird sie Seine Durchlaucht den Fürsten gegen alle Ansprüche vertreten, welche von diesen Beamten auf Grund ihres bisherigen Dienstverhältnisses gegen Höchstdenselben erhoben werden könnten oder möchten.

Artikel 10.

Mit dem Akte der Uebergabe werden sämmtliche in die Königliche Verwaltung übertretenden Beamten ihrer Dienstpflichten gegen Seine Durchlaucht den Fürsten von Thurn und Taxis entbunden.

Artikel 11.

Die Dienstkautionen dieser Beamten, die Kautionen der Posthalter und sonstiger mit der Fürstlichen Verwaltung im Kontraktsverhältnisse stehenden Personen gehen auf die Königliche Regierung über. Es bleiben jedoch diese Kautionen von dem im Artikel 1. bestimmten Zeitpunkt ab noch achtzehn Monate lang der

Fürst-

Fürstlichen Verwaltung verhaftet, mit einem Vorzugsrechte derselben vor etwaigen Ansprüchen der Königlichen Regierung.

Artikel 12.

Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten übernimmt die Königliche Regierung.

Artikel 13.

Die dereinstigen Wittwen und hinterbliebenen Kinder der in den vorhergehenden Artikeln gedachten Beamten werden Preußischer Seits in ähnlicher Weise unterstützt werden, wie dies seither von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltung geschehen ist, und wird Seine Durchlaucht der Fürst von allen derartigen Leistungen und Ansprüchen durch die Königliche Staatsregierung befreit.

Artikel 14.

Die zur Unterstützung des Postpersonals gegründeten Stiftungen (namentlich die Bolzsche, Weidnersche und von Vrintssche Stiftung), desgleichen die Postillons-Hülfskasse gehen auf die Königliche Staatsregierung über, und spricht Seine Durchlaucht in Bezug auf die letztere, durch Fürstliche Munifizenz begründete Kasse den Wunsch aus, daß die Mittel derselben zum Andenken an das Fürstliche Haus Thurn und Taxis auch künftighin in ähnlicher wohlthätiger Weise Verwendung finden mögen.

Artikel 15.

Als Aequivalent für die sämmtlichen durch diesen Vertrag Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten an Preußen übereigneten Gerechtsame und Vermögensstücke zahlt die Königlich Preußische Staatsregierung an Seine Durchlaucht den Fürsten als ein Pauschquantum die Summe von drei Millionen Thaler Preußisch Kurant, und verspricht Seine Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, nach Empfang dieser Zahlung weiter keine Ansprüche irgend einer Art, welche aus der vorbezeichneten Uebereignung hergeleitet werden könnten, für Sich und Sein Haus erheben zu wollen, sondern verzichtet vielmehr hierauf ausdrücklich. Die Zahlung erfolgt in Berlin sofort nach bewirkter Uebergabe (Artikel 19.).

Artikel 16.

Seine Durchlaucht der Fürst verzichtet auf alle Forderungen und Ansprüche, welche Höchstderselbe aus der Zeit Seiner Verwaltung an den Fiskus der im Artikel 1. aufgeführten Staaten und Gebiete noch zu haben und geltend machen zu können vermeinen sollte.

Artikel 17.

Bezüglich des Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis und den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses, sowie den Fürstlichen Verwaltungsstellen und den solche Stellen repräsentirenden einzeln stehenden Fürstlichen Beamten nach erfolgtem Uebergange des Fürstlichen Postwesens für die Folge zustehenden Portofreithums sollen diejenigen Bestimmungen grundsätzlich in Anwendung gebracht werden, welche in Preußen bezüglich des Portofreithums der Mitglieder

des Königlichen Hauses, der Staatsbehörden und der solche Behörden repräsentirenden einzeln stehenden Beamten jeweilig maaßgebend sind.

Die in Ausführung des vorstehenden Grundsatzes zu erlassenden Spezialbestimmungen werden besonders verabredet.

Artikel 18.

Insoweit es zu dem im Artikel 1. stipulirten Uebergange des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf den Preußischen Staat der Zustimmung der betreffenden Landesregierungen bedarf, übernimmt deren Beschaffung die Königlich Preußische Staatsregierung. Dieselbe verpflichtet sich auch, Seine Durchlaucht den Fürsten gegenüber allen Ansprüchen zu vertreten, welche gegen Höchstdenselben Seitens der gedachten Landesregierungen wegen dieser Uebertragung, insbesondere der lehnbaren Postrechte, erhoben werden könnten oder möchten.

Die Konsense der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses, soweit sie erforderlich sind, werden von Seiner Durchlaucht dem Fürsten mit thunlichster Beschleunigung beigebracht werden.

Artikel 19.

Die definitive Uebergabe beziehungsweise Uebernahme des Postwesens erfolgt zu dem im Artikel 1. festgesetzten Termin durch beiderseits zu ernennende Kommissarien mittelst entsprechender Erklärungen in einem zu diesem Behuf aufzunehmenden Protokoll.

Artikel 20.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird möglichst bald erfolgen.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird im Korrespondenzwege stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am achtundzwanzigsten Januar Eintausend achthundert und siebenundsechszig.

Ernst v. Bülow. (L. S.) Heinrich Stephan. (L. S.) Otto Hoffmann. (L. S.)

Frh. v. Gruben. (L. S.) Wilhelm Ripperger. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat im Korrespondenzwege stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).